



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 12. September 2018

**Pa.lv. 13.430. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum obgenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehene Teilrevision sieht die Einführung einer Staatshaftung im Bereich von Entscheiden zu bedingten Entlassungen und Öffnungen des Straf- und Massnahmenvollzugs vor, die unabhängig von einem rechtswidrigen Handeln und einem Verschulden der Staatsangestellten greifen soll. Im Kanton Bern stellt der Straf- und Massnahmenvollzug eine kantonale Aufgabe dar, weshalb die Stadt Bern von der vorgesehenen Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) nicht unmittelbar betroffen ist. Der Gemeinderat steht der in Aussicht genommenen Revision aber dennoch kritisch gegenüber.

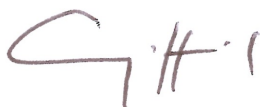
Zunächst zieht die Einführung einer scharfen Kausalhaftung des Staats bei Rückfällen im Rahmen von bedingten Entlassungen und von Vollzugsöffnungen im Ergebnis das vom StGB vorgegebene System der stufenweisen Wiedereingliederung von Täterinnen und Tätern in die Gesellschaft in Zweifel. So stellt die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der verbüssten Strafe gemäss Artikel 86 Absatz 1 StGB und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Regel dar, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Sinn und Zweck der bedingten Entlassung und von Vollzugsöffnungen im Allgemeinen ist das Erlernen des Umgangs mit der Freiheit. Die vorliegende Haftungsbestimmung würde das bereits bestehende Misstrauen gegenüber den Vollzugsbehörden verstärken und voraussichtlich zu einem zusätzlichen Hemmnis für die bedingte Entlassung und für Vollzugslockerungen führen mit der Folge, dass Täterinnen und Täter möglicherweise vermehrt erst nach Ablauf der gesamten Strafe und ohne jegliche Vor-

bereitung oder Möglichkeit auf Rückversetzung in die Freiheit entlassen würden – was wiederum ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung bedeuten und dem Opferschutz zuwiderlaufen würde.

Aus Sicht des Gemeinderats ist es sodann problematisch, zwischen zwei Arten von Opfern zu unterscheiden. So macht es für ein Opfer einer Straftat keinen Unterschied, ob ein Ersthäter bzw. eine Ersthäterin, eine vorbestrafte Person oder ein Wiederholungstäter bzw. eine Wiederholungstäterin während Vollzugslockerungen den Schaden verursacht. Wenn Opfer von schweren Straftaten besser geschützt werden sollen, wäre ein genereller Ausbau der Opferhilfe nach dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) zielführender.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin